

VVG Tettnang-Neukirch, 6. FNP-Änderung

Offenlage gem. §3(2) BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4(2) BauGB

Die Unterlagen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4 (2) BauGB wurden am 10.06.2020 an die Behörden und Träger öffentlicher Belange versendet.

Von folgenden Behörden und Trägern öffentliche Belange wurden keine schriftliche Stellungnahmen vorgebracht:

- Regionalwerk Bodensee
- Zweckverband Haslach-Wasserversorgung
- Gemeinden Meckenbeuren, Amtzell, Bodnegg, Eriskirch, Langenargen, Kressbronn, Wasserburg
- Städte Friedrichshafen, Ravensburg, Wangen
- BUND Oberschwaben
- Teledata
- Telekom

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 16.07.2020)	
1.1	I. Belange der Raumordnung Im Zuge der 6. Änderung des Flächennutzungsplans sollen Anpassungen bzw. Umwidmungen im Bereich der Diakonie Pfingstweid (Tettnang-Kau) vorgenommen werden. Dabei sind die Vorgaben des sog. Hinweispapiers zu beachten, die aber im Falle von Konversionen gelockert sind. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen. Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen
1.2	II. Belange des Straßenbaus Das Regierungspräsidium - Abteilung Straßenwesen und Verkehr - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum Abwägungsergebnis zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die straßenrechtlichen Belange der L 333 wurden ausreichend berücksichtigt. Details werden in den betreffenden Bebauungsplanverfahren abgestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen. Anregungen und Hinweise(n) <input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen

1.3	<p>III. Belange des Hochwasserschutzes</p> <p>Die getroffene Abwägung wird zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit bei HQ extrem wurde berücksichtigt. Entsprechende Maßnahmen sind im Bebauungsplan darzustellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 2	Landratsamt Bodenseekreis (Schreiben vom 16.07.2020)	
2.1	<p>Belange des Planungsrechts:</p> <p>Wir bitten um redaktionelle Aktualisierung der Rechtsgrundlagen in Ziffer 1.2 des Textteils (BauGB).</p>	<p>Wird redaktionell aktualisiert.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
2.2	<p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</p> <p>In Ziffer 4 des Umweltberichtes finden sich auf Seite 7 Aussagen wie „Verifizierung durch Tierökologen erforderlich“, oder auf Seite 12 „mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit und daraus resultierende Maßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung genauer zu ermitteln“.</p> <p>Nachdem nach den Unterlagen nur Brutvogelarten betroffen sein können, wird die Ergänzung angeregt, dass die artenschutzrechtlichen Regelungen ohne eine artenschutzrechtliche Ausnahme bewältigt werden können. Damit wird klargestellt, dass nicht in eine Unmöglichkeit hineingeplant wird.</p> <p>Diese Ausführungen gelten entsprechend für die FFH-Flächen. Die Formulierung auf Seite 12 „die indirekte Betroffenheit des nördlichen angrenzenden FFH-Gebiets ist zu prüfen“, wird den Regelungen des § 34 BNatSchG nicht gerecht. Auch hier sollte deutlich gemacht werden, dass die Berücksichtigung der Schutzziele ohne Ausnahme auf Ebene der konkreten Bauleitplanung möglich ist.</p>	<p>Der Umweltbericht wird auf der Grundlage der vorliegenden Informationen ergänzt. Aktuelle artenschutzfachliche Untersuchungen des Plangebiets liegen nicht vor, abschließende Aussagen zur artenschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Betroffenheit können deshalb erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

TÖB 3	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 07.07.2020)	
3.1	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 08.01.2020 (Az. 2511//19-10805) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 08.01.2020 vorgebrachten Hinweise wurden zur Information in die Begründung zur 6. FNP-Änderung aufgenommen. Weiteres ist nicht erforderlich.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 4	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit (Schreiben vom 07.07.2020)	
4.1	<p>Das Plangebiet befindet sich unterhalb des Bauschutzbereichs des Verkehrsflughafens Friedrichshafen. Dieser beginnt dort ab einer Höhe von 436,0 m ü. NN. Der Anlagenschutzbereich des Verkehrsflughafens wird nicht tangiert.</p> <p>Referat 46.2 erhebt keine Einwendungen gegen das Planungsverfahren; wir bitten um weitere Beteiligung im nachfolgenden BP-Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
TÖB 5	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 13.07.2020)	
5.1	<p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</p> <p>In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>

<p>5.2</p>	<p>2. Archäologische Denkmalpflege:</p> <p>Aus dem weiteren Umfeld des Plangebietes sind archäologische Fundstellen bekannt, welche nach § 2 DschG geschützt sind. Auch in den überplanten Arealen sind Bodendenkmale daher nicht auszuschließen.</p> <p>Um dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung von Kulturdenkmalen bestmöglich gerecht zu werden, sind im Vorfeld von Bodeneingriffen Untersuchungen zur Abklärung des Vorhandenseins archäologischer Fundstellen für den Abschnitt „Tettngang-Pfingstweid“ notwendig.</p> <p>Der Beginn von Erdarbeiten (Erstellung von geotechnischen Baugrundgutachten, Aufstellung von Kränen, Errichtung von Baustraßen, Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen etc.), die im Rahmen der geplanten Maßnahme anfallen, sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege terminlich zwei Wochen im Voraus schriftlich abzustimmen. Ansprechpartnerin ist: Marie-Claire Ries, Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen-Hemmenhofen, marie-claire.ries@rps.bwl.de, Tel. 07735-93777-126 oder 0172-6208797.</p> <p>Werden bei Erdarbeiten archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung von Bauvorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Information für nachfolgende Verfahren in die Begründung zur 6. FNP-Änderung aufgenommen.</p> <p>Anregungen und Hinweise(n)</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt</p> <p><input type="checkbox"/> sind nicht relevant</p> <p><input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> werden zur Kenntnis genommen</p>
------------	--	---

	hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	
--	---	--

Von folgenden Behörden und Trägern öffentliche Belange wurden keine Anregungen und Bedenken in ihrer Stellungnahme vorgebracht:

- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
- Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben
- Handwerkskammer Ulm
- VVG Friedrichshafen-Immenstaad
- Gemeinde Neukirch
- Gemeinde Achberg
- Stadt Lindau
- Unitymedia BW GmbH
- Netze BW GmbH

27.07.2020